

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Paul-Gerhardt Schule e.V.“.  
Sitz des Vereins ist Holzwickede - Hengsen.  
Seine Eintragung erfolgt im Vereinsregister des Amtsgericht Unna.

### § 2 Zweck des Vereins

1.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Form der Förderung und Bildung, Erziehung und Religion. Er ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Insbesondere will er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Einvernehmen mit der Schulpflegschaft ausschließlich zur Förderung der Erziehungsarbeit und des Unterrichts an der Paul-Gerhardt-Schule einsetzen.
2.  
Im Sinne dieser Zielsetzung werden als besonders förderungswürdig angesehen:
  - a.) schulische und schulsportliche Veranstaltungen,
  - b.) Unterstützung der Eltern sowie ihrer Vertretungsorgane bei der Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen,
  - c.) Beschaffung von Lehr- und Sportgeräten und – einrichtungen, Musikinstrumenten, Schallplatten und sonstigen Lehrmitteln sowie allgemein von Geräten zur kindgerechten Gestaltung von Klassen- und sonstigen Schuleinrichtungen einschließlich des Schulhofes
3.  
Ausgeschlossen ist die Förderung einzelner Schüler, mit Ausnahme besonderer Härtefälle bei Klassenfahrten oder Wanderaufenthalten.
4.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Eigentumsverhältnisse-Vereinsvermögen**

1.

Vom Verein angeschaffte Sachgegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Paul-Gerhardt-Schule unentgeltlich zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Angeschaffte Sachgegenstände können der Gemeinde Holzwickede per Schenkung übertragen werden.

2.

Im Falle des Verbrauchs oder zufälligen Untergangs ist die Schule nicht zum Ersatz verpflichtet, jedoch bei der Verfolgung gesetzlicher Schadensersatzansprüche behilflich.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder können Einzelpersonen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch einen Mindestbeitrag erworben ( siehe § 9).

2.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, durch Tod eines Mitglieds oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, worüber der Vorstand beschließt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind : 1. Die Mitgliederversammlung  
2. Der Vorstand

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden aus den Reihen der Elternschaft,
2. dem stellvertreten Vorsitzenden aus den Reihen der Elternschaft,
3. dem Leiter der Paul-Gerhardt-Schule (als geborenes Mitglied)
4. dem Schatzmeister aus den Reihen der Elternschaft

Vorsitzende und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB und zwar durch den 1. Vorsitzenden oder

den 2. Vorsitzenden oder den Schulleiter mit Alleinvertretungsbefugnis. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann zur Erfüllung einzelner Geschäfte besondere Vertreter benennen.

5. Ein Kassenprüfer wird aus den Reihen der Elternschaft für 2 Jahre gewählt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.

Eine Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins fordert, mindestens aber einmal im Jahr. Ferner ist sie dann einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangen.

2.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schulleiter durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

## **§ 9 Beiträge und sonstige Einnahmen**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 € festgelegt. Dieser gilt für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Der Beitrag wird immer zum 01.08 des Jahres eingezogen. Kündbar ist die Mitgliedschaft zum Jahresende (31.12.) mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist.

Der Verein ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen Spenden anzunehmen.

## **§ 10 Pflichten des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Steuergesetzgebung verpflichtet.

Mit Zustimmung des Vorstandes kann ihm die alleinige Zeichnungsberechtigung für das laufende Konto des Vereins und ggf. eines Sparbuches bis zu einem Betrag von 512 € übertragen werden. Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung von mindestens 1 Vorstandsmitglied einzuholen ( Vorstand – Schatzmeister ).

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2.  
Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Gemeinde Holzwickede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf einem pädagogischen oder kulturellen Gebiet zu verwenden hat.
3.  
Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Holzwickede – Hengsen, 03.09.2015